jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/6/24 1Ob13/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.06.1987

Norm

AVG §73
AHG §1 Cc
VerfGG §87

Rechtssatz

Ist der Behörde bekannt, daß der Gesetzgeber es nicht bei der durch die Aufhebung einer Gesetzesbestimmung durch den VfGH entstandenen Rechtslage belassen, sondern eine im Sinne der Anschauungen des VfGH formulierte verfassungskonforme Neufassung des Gesetzes innerhalb der Sechsmonatefrist des § 73 Abs 1 AVG 1950 herbeiführen will, ist es nicht rechtswidrig, die Neufassung des Gesetzes abzuwarten und auf dieser Grundlage den Ersatzbescheid zu erlassen. Ein Amtshaftungsanspruch kann daraus nicht abgeleitet werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 13/87
  Entscheidungstext OGH 24.06.1987 1 Ob 13/87
  Veröff: SZ 60/130 = EvBl 1988/140 S 691; hiezu Vrba - Zechner EvBl 1988,682

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0049720

Dokumentnummer

JJR_19870624_OGH0002_0010OB00013_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at